

# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 26.04.2012 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

## § 2

### Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn er nicht binnen 14 Tagen beim Ordnungsamt der Stadt Weilburg gemeldet und bei einer von ihm bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (4) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.
- (6) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner haftbar.

## § 3

### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht in der bisherigen Wohngemeinde nach Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt in der neuen Wohngemeinde mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

## § 4

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

## § 5

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt derzeit jährlich  
für den ersten Hund 36,00 €  
für den zweiten Hund 66,00 €  
für jeden dritten und jeden weiteren Hund 96,00 €.

Die Steuer beträgt jährlich  
**ab dem 01.01.2013**  
für den ersten Hund 48,00 €  
für den zweiten Hund 90,00 €  
für jeden dritten und jeden weiteren  
Hund 120,00 €

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 288,00 €.  
**Ab dem 01.01.2013**  
Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben.
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

„Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.“

## § 6

### Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
  - a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  - b) Hunde, die von öffentlich bestellten Nachtwächtern für Wachzwecke gehalten werden.
  - c) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
  - d) Blindenführhunde
  - e) Hunde, die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen.
  - f) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
  - g) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- (3) Für Hunde, die mindestens drei Jahre für eine Aufgabe im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 2 Buchstabe g) zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben.
- (4) Steuerbefreiung wird gewährt
  - a) den Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuern.
  - b) Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland
  - c) für gewerblich gehaltene Hunde (Hundezüchter und Hundehändler).

## § 7

### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für
  - a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Weilburg anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung

ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, die von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 200 Meter entfernt liegen, ist die Steuer auf Antrag auf 6,00 € je Hund jährlich zu ermäßigen.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von Zwei Wochen nach Anschaffung des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 10

### Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadt Weilburg unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von einem Monat überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Weilburg innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 11

### Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Weilburg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Weilburg bleibt, ausgegeben.

(2) Die Stadt Weilburg gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.

#### Ab 01.01.2013:

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Weilburg zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der Hundesteuermarken nicht, ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 € an die Stadt Weilburg zu entrichten.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke

wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Weilburg zurückzugeben.

## § 12

### Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Weilburg -Steueramt- zulässig:

*Personenbezogene Daten werden erhoben über*

- Name, Vorname(n)
- Anschrift, Telefonnummer(n) und Mailadresse(n)
- Bankverbindung

*Hundebezogene Daten werden erhoben über*

- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse(n)
- Art des Rassenachweises
- Geschlecht
- Name
- Farbe und Abzeichen
- Wurfstag bzw. Alter
- Mikrochip- und Tätowierungs-Nr.
- besondere Merkmale
- Grund der Abmeldung und ggfs. Nachweis über das Ableben

Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

## § 13

### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Weilburg bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

## § 14

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gelten das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz und die Vollstreckungskostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.12.1998 inkl. aller hierzu ergangenen Nachträge, außer Kraft.

35781 Weilburg, den 13.09.2012

gez. Hans-Peter Schick, Bürgermeister